

ezuzufinden<sup>20</sup>, wurde schon nicht mehr Folge geleistet. Der Nachfolger von Innozenz, Honorius III., dessen Pläne zur Durchführung des Kreuzzugs ebenfalls scheiterten, wandte sich 1218 erneut an den Abt von Weiler-Bettnach, um ein päpstliches Mandat in der Trierer Kirchenprovinz auszuführen. Dies spricht dafür, daß man in Rom mit der seit 1213 geleisteten Kreuzzugspropaganda zufrieden war. Gemeinsam mit seinen Amtskollegen von St. Matthias vor Trier, St.-Epvre in Toul und Himmerod sollte der Abt die Klöster, um die es in geistlicher wie weltlicher, sprich finanzieller, Hinsicht am schlechtesten bestellt war, visitieren und reformieren<sup>21</sup>. Die jeweils zwei Benediktiner- und Zisterzienseräbte beschränkten sich bei dieser Tätigkeit zweifellos nicht auf Klöster ihres Ordens. Für diesen Fall wäre der Auftrag hinsichtlich der Zisterzienser nicht aus Rom sondern aus Cîteaux gekommen, wo das Generalkapitel tagte. Eine dritte päpstliche Mission führte schließlich erneut die Äbte von Weiler-Bettnach und Himmerod zusammen, um eine das Gebiet des Erzbistums Trier betreffende Frage zu klären. Erzbischof Dietrich von Wied hatte in Rom um die Errichtung eines Bistums Prüm innerhalb seines Amtsbereichs nachgesucht, weil seine Diözese zu groß sei. Gregor IX. forderte Abt Heinrich aus dem nicht weit von Prüm entfernt gelegenen Eifelkloster Himmerod und den aus dem Trierer Ministerialengeschlecht von der Brücke/de Ponte stammenden Abt Petrus von Weiler-Bettnach 1236 auf, die hierfür notwendigen Voraussetzungen zu überprüfen<sup>22</sup>. Offensichtlich erachteten beide die Grundlagen als nicht ausreichend, denn ein Bistum Prüm wurde nie geschaffen.

Gregor IX. eröffnete auch die Reihe der Papstprivilegien für Weiler-Bettnach, die eine besondere Rechtssetzung zum Inhalt hatten und in der Folgezeit bei weitem dominierten. Den Anfang machte eine Aufforderung an die Erzbischöfe und Bischöfe, *in quorum dioecesisibus monasterium de Villerio Cisterciensis Ordinis et eius grangie consistunt*<sup>23</sup>. Demnach durften sie nicht die Exkommunikation aussprechen oder das Interdikt verhängen gegenüber Abt und Konvent, den Hörigen (*villici*) der Abtei, den Müllern in den klostereigenen Mühlen, den Personen in den Backhäusern und allen anderen Leuten des Klosters. Das Dekret läßt viele Fragen offen. Gab es einen konkreten Anlaß? Bedrohte der Erzbischof von Trier oder der Bischof von Metz Weiler-Bettnach mit einer Kirchenstrafe? Weshalb wurden gerade die Müller und die in den Backhäusern Arbeitenden gesondert angeführt? Soweit be-

---

<sup>20</sup> Vgl. Anm. 18.

<sup>21</sup> MRR II, S. 375 Nr. 1366; POTTHAST Nr. 5740 [1218 III 30].

<sup>22</sup> MRUB III, S. 432 Nr. 560; MANRIQUE, Bd. IV, S. 526 (mit vollständigem Abdruck); WAMPACH, Bd. II, S. 321f. Nr. 303; POTTHAST Nr. 10.170; MRR II, S. 581 Nr. 2224. BOOTZ, S. 76, nennt zwar einen Abt *N. de Villario*, was nahelegt, an den zeitgleich amtierenden Abt Nikolaus von Sombreffe in Villers in Brabant zu denken. Aus dem Text der Papstbulle ist jedoch zu ersehen, daß der Abt nicht namentlich genannt wird, so daß Bootz zweifellos eigenständig diese Ergänzung vorgenommen hat. Über die Herkunft aus Weiler-Bettnach gibt zudem der Text Aufschluß. Zur historischen Einordnung der Ereignisse vgl. NEU, S. 259f.

<sup>23</sup> ADM H 1714, fol. 556v-557v [1228 II 2]; WOLFRAM: Regesten, S. 200 Nr. 58. Einen Tag zuvor erhielt der Deutsche Orden ein ähnliches Privileg (POTTHAST Nr. 8118), das eine am 3. Juli 1227 erlassene Bulle aufgriff (POTTHAST Nr. 7956).